

Advokatur am Falkenstein

ZBR.2011.39

**öffentliche Verhandlung vor Obergericht des Kantons Thurgau
in Sachen**

**Erwin Kessler und Verein gegen Tierfabriken Schweiz / Daniel L. Vasella und Novartis AG
vom
29. November 2011**

Letzte Replik-Ergänzungen zum Rechtlichen

Es gilt das gesprochene Wort – Aktenverweise werden der besseren Verständlichkeit allerdings nicht erwähnt

Sehr geehrte Frau Vize-Präsidentin, sehr geehrte Herren Oberrichter

Die Kläger, Dr. Vasella und die Novartis AG, behaupten, Herr Dr. Kessler und der Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz hätten sie mit verschiedenen Äusserungen in zwei Publikationen auf der VgT-Homepage in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt.

Die Vorinstanz, das Bezirksgericht Münchwilen, hat den Klägern teilweise Recht gegeben, indem es Dr. Kessler und dem VgT verbot, gegenüber Dritten die Meinung zu vertreten, die Kläger seien Tierquäler, Massenverbrecher (obwohl das so gar nie behauptet wurde) und sie würden sich mit Massenverbrechen an Tieren bereichern.

Verkannt hat die Vorinstanz dabei, dass es dem Leser der VgT-Homepage klar war und klar ist, dass sich die Tierversuchs-Kritik in den zwei Online-Publikationen nicht alleine an Dr. Vasella und die Novartis AG richtet, sondern an die gesamte Pharma- und Tierversuchs-Industrie.

➤ Ich zitiere aus der ersten Online-Publikation vom 5. August 2009 in bekl. act. 1:

Rechtsanwälte / Notare
eingetragen im SG-Anwaltsregister
eingetragen im Notarregister

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CHE-338.058.794 MWST
PC-Konto 90-64927-4

CH-9006 St. Gallen
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

„Illegale Aktionen gegen die Tierversuchsindustrie und gegen deren obersten Abzocker Vasella haben in diesen Tagen das von den Urhebern zweifellos gewünschte Echo in den Medien gefunden. In der Folge wurde ich von verschiedenen Journalisten kontaktiert und um meine Meinung dazu gefragt, und fast genötigt, mich öffentlich davon zu distanzieren. Dazu halte ich fest:

1. ...“

Anlass für diese erste Online-Publikation waren also die erwähnten „illegalen Aktionen“ u.a. gegen das leerstehende Jagdhaus von Dr. Vasella. Er und die Novartis AG wurden von den Beklagten also nicht wie von ihnen behauptet als Vertreter der gesamten Tierversuchsbranche „herausgepickt“, sondern die „Auswahl“ war bereits vorgegeben durch diese illegalen Aktionen mit insbesondere dem Brandanschlag auf das leerstehende Jagdhaus von Dr. Vasella. So heisst es denn auch in Ziff. 4 der ersten Online-Publikation: „Wir stellen **in diesem Zusammenhang** [illegale Aktionen/Brandanschlag!] **jedoch ganz allgemein fest**: ...“ Mit mehreren weiteren Formulierungen wird darauf hingewiesen, dass sich die Tierversuchskritik *auch an die Verantwortlichen anderer Pharmakonzerne resp. an die gesamte Tierversuchs-Industrie* richtet, so in Ziff. 4 mit der Formulierung „wegen der grossen wirtschaftlichen Macht **der Pharma- und Tierversuchsindustrie**“ oder auch in Ziff. 5 mit den Formulierungen „in den Labors **der Pharma- und Tierversuchsindustrie**“ und „von Vasella **und Konsorten**“. Und unmittelbar nach Erhalt des Abmahnungsschreibens vom 1. September 2009 (kläg. act. 11) mit der taktischen Fehldeutung der Kläger ergänzte Dr. Kessler seine erste Online-Publikation vom 5. August 2009 mit der Anmerkung „*) **mit Konsorten sind Vasellas Kollegen in der gesamten Tierversuchsindustrie, nicht nur bei Novartis, gemeint**“ (siehe dazu bereits in der Klageantwort an die Vorinstanz auf S. 135-137). Diese Anmerkung war dem VgT-Homepage-Leser – und nur um diesen geht es im vorliegenden Verfahren – freilich ohnehin bereits klar. Es kann ja wohl nicht ernsthaft und rechtens behauptet werden, die tierschutzinteressierten Leser der VgT-Homepage wüssten nicht, dass andere Pharmakonzerne ebenfalls qualvolle Tierversuche durchführen. Das war auch dem Bezirksgericht

Bülach im parallelen Strafprozess klar. Es hat klipp und klar festgestellt (S. 11 unten/S. 12 oben), dass es gerichtsnotorisch sei, dass *Pharmaunternehmen* (also nicht nur Dr. Vasella und die Novartis AG) Tierversuche durchführen oder durchführen lassen. Das Bezirksgericht Bülach hat weiter klipp und klar festgestellt (S. 14), dass die Betrachtung der zwei eingeklagten Äusserungen „Eurer Tierquäler-Lobby“ und „euch Tierquäler“ *im Kontext, also im Gesamtzusammenhang*, ergebe, dass die Beleidigung von Dr. Vasella und der Novartis AG unter Gebrauch einer Kollektivbezeichnung erfolgt sei (Beilage 1 zur Berufungsantwort, Erwägung 3.3.2.2). Wörtlich hat das Gericht festgehalten, dass weder der Ausdruck „Eurer Tierquäler-Lobby“ (...) noch „euch Tierquäler“ einen hinreichend kleinen Personenkreis bezeichnen und dass es zu weit ginge, den Text so zu interpretieren, dass Dr. Kessler mit diesen unbestimmten Begriffen ausschliesslich Dr. Vasella und die Novartis AG gemeint habe, mithin nur diese eines unehrenhaften Verhaltens habe beschuldigen wollen.

Die Kläger haben dieses Urteil des Bezirksgerichts Bülach nicht angefochten.

Sollten Sie, sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter, *wider Erwarten* zum Schluss kommen, dass die von Dr. Kessler und dem VgT geäusserte Kritik in den zwei Online-Publikationen vom Leser der VgT-Homepage als *einzig gegen Dr. Vasella und die Novartis AG* gerichtete Kritik zu verstehen sei, so stünden Sie vor einer Entscheidungs-Situation, die mitnichten so einfach wäre, wie es die Kläger glauben machen wollen. Sie hätten sich diesfalls nicht einfach zwischen Moral und Amoral zu entscheiden, sondern zwischen zwei moralischen Alternativen. Es ginge nicht einfach nur um Persönlichkeitsschutz, sondern auch und vor allem um **Meinungsäusserungsfreiheit und Medienfreiheit** sowie um das **öffentliche Interesse des Tierschutzes**, wie es in Art. 80 Abs. 2 lit. b unserer Bundesverfassung festgeschrieben ist. Sie hätten also eine *Interessenabwägung* zu machen zwischen dem – auch verfassungsrechtlich geschützten – Interesse von Dr. Vasella und der Novartis AG auf Persönlichkeitsschutz einerseits und der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit eines Tierschutz-Publizisten und einer Tierschutzorganisation sowie dem

öffentlichen Interesse an der gesellschafts-politischen Kontroverse Tierversuche andererseits.

Und im Rahmen dieser Abwägung hätten Sie zu entscheiden, welchen *Sinn* die eingeklagten Äusserungen für den Leser der VgT-Homepage *im konkreten Text-Zusammenhang* haben – das ist das Gesamtbetrachtungsgebot des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Werden Dr. Vasella und die Novartis AG der Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes oder eines sonstigen strafrechtlich relevanten Handelns bezichtigt? Versteht der VgT-Homepage-Leser die von Dr. Kessler verwendeten Begriffe im engeren juristisch-strafrechtlichen Sinn oder im weiteren moralisch-ethisch-umgangssprachlichen Sinn? Handelt es sich mit anderen Worten um reine Tatsachenbehauptungen oder um gemischte Werturteile?

Hinsichtlich der Äusserung, die Kläger seien (Zitat) „für Millionen *schrecklicher* Tierversuche und *Misshandlungen* von Versuchstieren verantwortlich“ (Zitat Ende), hat das Bezirksgericht Bülach im parallelen Strafprozess klipp und klar festgehalten, S. 12 Mitte (Beilage 1 zur Berufungsantwort):

1. Dieser Äusserung könne nicht entnommen werden, dass Dr. Kessler Dr. Vasella und die Novartis AG der Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes oder eines sonstigen strafrechtlich relevanten Handelns bezichtige.
2. Die Begriffe „schrecklich“ und „Misshandlungen“ seien zwar provokativ, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK) müsse es aber zulässig sein, solche Worte zu wählen.
3. Ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit sei erst gerechtfertigt, wenn solche Werturteile exzessiv seien. Auch Dr. Vasella und die Novartis AG könnten nicht bestreiten, dass bei vielen Tierversuchen den Tieren erhebliche Schmerzen zugefügt würden und sie letztlich im Dienste der Wissenschaft getötet würden. Dies gehe auch

deutlich aus dem von Dr. Kessler präsentierten umfangreichen Film- und Buchmaterial hervor. Wörtlich hielt das Gericht fest: (Zitat) „Es werden Handlungen an Tieren vorgenommen, die im Volksmund durchaus als Tierquälerei bezeichnet werden dürfen, weshalb die obenstehenden Äusserungen des Angeklagten den Ehrverletzungstatbestand nicht erfüllen.“ (Zitat Ende)

Auch hinsichtlich der zwei Formulierungen „Eurer Tierquäler-Lobby“ und „euch Tierquäler“ hat das Bezirksgericht Bülach klipp und klar festgehalten, S. 14 oben: (Zitat)

„Der Begriff „Tierquäler“ wird auch hier nicht im juristischen sondern **im umgangssprachlichen Sinn** verwendet.“ (Zitat Ende)

Und wie erwähnt: Die Kläger haben dieses Urteil des Bezirksgerichts Bülach nicht angefochten.

Schliesslich zu den zwei eingeklagten Äusserungen „Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren“ und „Auf seine mit Massenverbrechen mit Versuchstieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.“:

Wenn Sie, sehr geehrte Frau Vize-Präsidentin, sehr geehrte Herren Oberrichter, diese Äusserungen stellvertretend für den VgT-Homepage-Durchschnittsleser wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verlangt „in the light of the case as a whole“ betrachten, dann können Sie auch hier nur zum Schluss kommen, dass hier niemand eines Verbrechens im streng juristisch-strafrechtlichen Sinne bezichtigt wird, sondern dass diese Äusserungen nur – aber eben immerhin! – im moralisch-ethisch-umgangssprachlichen Sinne zu verstehen sind.

Wir haben im vorinstanzlichen Schriftenwechsel nachgewiesen, dass die Wertung von Tierversuchen als Verbrechen in Tierschutzkreisen absolut *sozialadäquat* ist und *auch auf der VgT-Homepage x-fach* vorkommt.

Wir haben in unserer Replik an Ihr Gericht die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dargelegt, gemäss welcher der Beurteilungsspielraum im Rahmen der Interessenabwägung betreffend eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit *besonders eng* ist, wenn es wie im vorliegenden Fall *um Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses* geht.

Wir haben weiter dargelegt, dass es in der Rechtsprechung des Gerichtshofs immer und entscheidend auf die Rolle und Funktion des *Autors* in einer öffentlichen Debatte ankommt, indem Personen, die eine ganze Gruppe der Bevölkerung vertreten, eine Sonderrolle einnehmen. Dr. Kessler ist in seiner Funktion als Tierschutzfachmann und als Präsident und Geschäftsleiter des von ihm 1989 gegründeten Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (www.vgt.ch) Sprecher und Sprachrohr von rund 40'000 Vereinsmitgliedern. Und der Verein gegen Tierfabriken Schweiz betätigt sich gemäss Statuten (www.vgt.ch/about/index.htm) als eine gesamtschweizerische Tierschutz- und Konsumentenschutz-Organisation und politische Tierschutz- und Konsumentenschutzpartei, setzt sich also schweizweit für das Verfassungsinteresse des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. b und Art. 74 BV) ein.

Schliesslich haben wir insbesondere in unserer Replik an Ihr Gericht dargelegt, dass es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Rahmen der Interessenabwägung sprich der Verhältnismässigkeitsprüfung eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit auch entscheidend auf *die Stellung des Betroffenen*, nämlich seine Nähe zur Öffentlichkeit, ankommt. Handelt es sich wie bei den Klägern um sog. „*public figures*“ und geht es nicht um deren privates Verhalten, sondern wie im vorliegenden Fall um ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit *von berechtigtem allgemeinem gesellschaftlichem Interesse*, dann

ist der Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit noch viel eingeschränkter!

Wenn Sie nur schon die umfangreichen Fakten, die wir der Vorinstanz eingereicht haben, auch nur summarisch gesichtet haben, dann können Sie unmöglich zum Schluss kommen, dass die Wertung von Tierversuchen als moralisches Verbrechen *unveranlasst-grundlos* („gratuitous attack“) und somit exzessiv erfolgt ist im Sinne einer *reinen Schmähkritik* mit dem *einzigsten Zweck der persönlichen Diffamierung/Beleidigung*. Das können Sie dem Tiereschützer Dr. Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken nun wirklich nicht unterstellen. Zum Faktenmaterial, wie es erstinstanzlich dem Bezirksgericht Bülach praktisch identisch vorgelegt wurde, hielt es unangefochten fest, Seite 6 oben (Beilage 1 zur Berufungsantwort):

„Anhand zahlreicher Materialien zeigt der Angeklagte auf, wie umstritten Tierversuche ethisch sind. So zitiert er diesbezügliche Aussagen berühmter Persönlichkeiten, thematisiert den fraglichen Nutzen mittels Auflistung von Medikamenten, die trotz Tierversuchen beim Menschen versagt haben und verweist auf wissenschaftliche Studien, welche Tierversuche massiv in Frage stellen. Als Nachweis, dass die Ankläger ethisch nicht gerechtfertigte Massentierquälerei betreiben, führt der Angeklagte unnötige neue Medikamente auf, für welche zudem überrissene, teils sogar illegale Werbung betrieben werde. Weiter argumentiert er, dass Tierversuche hauptsächlich der haftpflichtrechtlichen Absicherung dienen und führt Alternativen und Belege für grosse medizinische Fortschritte ohne Tierversuche an. Die äusserst grausamen Haltungsbedingungen der Versuchstiere und der schlimme Umgang mit ihnen – was der Angeklagte als Massenverbrechen bezeichnet – belegt er überdies mit verschiedenen Filmaufnahmen.“ (Zitat Ende)

Alleine diese Fakten belegen eindrücklich die inquisitorisch¹-holocaust'sche Dimension der Tierversuchs-Industrie. Die eingeklagten Äusserungen sind daher *als Beitrag zu einer breiteren öffentlichen Debatte zum Thema Tierversuche* zu verstehen. Sie mögen provozieren, anstossen/schockieren, jedoch betreffen sie in keiner Weise das Privatleben der Kläger (die ja wie eingangs erwähnt ohnehin nicht ausschliesslich angesprochenen wurden) und im konkreten Kontext ist klar, dass sie auch nicht einer strafrechtlich relevanten Verhaltensweise bezichtigt werden. Es ging und es geht Dr. Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken erkennbar „um die Sache“, nämlich um Tierschutz resp. Tierversuche. Im Vordergrund ihrer zwei Online-Publikationen steht erkennbar die Auseinandersetzung mit dem Thema Tierschutz resp. Tierversuche. Namentlich erwähnt wurden die Kläger wie erwähnt einzig aus aktuellem Anlass, nämlich den in allen Medien thematisierten Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchs-Industrie mit insb. Anschlägen auf die Novartis AG und dem am 3. August 2009 erfolgten Brandanschlag auf das leerstehende Jagdhaus von dessen damaligen Verwaltungsratspräsidenten Dr. Vasella.

Ich komme zum Schluss:

In **Art. 35 unserer Bundesverfassung** heisst es unter dem Titel „**Verwirklichung der Grundrechte**“:

- 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.“

Wenn Sie, sehr geehrte Frau Vize-Präsidentin, sehr geehrte Herren Oberrichter, dieser Verfassungsregel zur Grundrechtsverwirklichung nachleben und wenn Sie die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 10 EMRK aufgestellten Leitprinzipien berücksichtigen, dann können wir mit einem Gefühl auf die Eröffnung Ihres Urteils warten. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Rolf W. Rempfler, RA

¹ Siehe dazu in der Klageantwort an die Vorinstanz auf S. 97-106 den zitierten Artikel der Vereinigung Aerzte gegen Tierversuche, Dr. Bernhard Rambeck: „Was hat Vivisektion mit Hexenverfolgung zu tun?“